

RS UVS Kärnten 1997/06/06 KUVS- 1013/3/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.1997

Rechtssatz

Wer es unterläßt den bescheidmäßigen Auftrag des Inhaltes "die vorhandene Kahlschlagblöße im Ausmaß von 0,3 ha bis längstens 15.5.1994 mit 400 Stück Fichte, 400 Stück Buche und 400 Stück Esche - gruppiert nach Holzarten mit einem Pflanzenabstand von maximal 1,5 m" wieder aufzuforsten, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich und exkulpiert der Hinweis, eine Firma dazu beauftragt zu haben, nicht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at